

## Nachfolge des Unternehmens geregelt erbrechtliche Probleme generiert

**D**ie erbrechtlichen Bestimmungen zur Ausgleichung können bei einer Nachfolgelösung ungewollte finanzielle Probleme generieren. Die Fachspezialisten der Remaco Gruppe stehen Ihnen für Ihre spezifische Beratung gerne zur Verfügung.

### A. Ausgangslage und Problemstellung

Das Anstreben einer nachhaltigen Nachfolgelösung der eigenen Unternehmung ist eine Aufgabe, mit der sich jeder Unternehmer irgendwann auseinandersetzen muss. Bei einer familieninternen Nachfolgelösung dürfen die erbrechtlichen Bestimmungen zur Ausgleichung nicht ausser Acht gelassen werden. Andernfalls können zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers für die Nachfolger Schwierigkeiten entstehen, die sich auch auf die Unternehmung auswirken könnten.

### B. Das Erbrecht, insbesondere die Ausgleichung

Existiert weder ein Testament noch ein Ehe- und Erbvertrag, werden die Erben entsprechend der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Die gesetzlichen Erben sind primär die Nachkommen und der überlebende Ehegatte des Erblassers, welche je die Hälfte des Nachlasses erben.

Will der Unternehmer verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommt und damit die Unternehmung entweder an zu viele Erben oder aber an ungeeignete Erben übergeht, kann mit einem Ehe- und Erbvertrag oder einem Testament (eigenhändig verfasst oder notariell beurkundet) die gesetzliche Erbfolge teilweise abgeändert werden. Damit stellt der Unternehmer sicher, dass seine Unternehmung an geeignete Nachfolger übergeht.

Bei der Umsetzung der Nachfolgelösung ist es wichtig, die erbrechtliche Ausgleichung zu beachten. Dabei geht es grundsätzlich um die Verwirklichung der Gleichbehandlung der gesetzlichen Erben. Häufig macht der Erblasser zu Lebzeiten an Erben bzw. insbesondere an Nachkommen, unentgeltliche Zuwendungen und verschafft ihnen so Vermögensvorteile. Dies hat zur Folge, dass sich der Nachlass des Erblassers und damit die Erbquoten der gesetzlichen Erben vermindern.

#### Your Triple - A Partner

##### Asset Management

Private Debt Asset Management  
Quantitative Asset Management

##### Asset Structuring

Asset Protection  
Asset Transfer

##### Asset Advisory

Private Debt Research & Advisory  
Tax

##### >> Legal

Accounting  
Real Estate  
Audit

Der Gesetzgeber hat nun in der Bestimmung des Art. 626 ZGB definiert, dass zum einen die gesetzlichen Erben verpflichtet sind, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser zu Lebzeiten in Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet hat. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung haben die Nachkommen eine Ausgleichungspflicht für bestimmte Kategorien (u.a. Vermögensabtretung oder Schulderlass), es sei denn, der Erblasser habe ausdrücklich das Gegenteil verfügt. Um der Ausgleichungspflicht nachzukommen, haben die Erben die Wahl, die Ausgleichung entweder durch Einwerfen der übertragenen Sache in Natura vorzunehmen oder sich den Ausgleichungswert anrechnen zu lassen. Massgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Ausgleichungswerts ist nicht der Zeitpunkt der Übertragung der Sache, sondern der Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder aber, wenn die Sache vorher veräussert wurde, der dafür erzielte Erlös.

#### Ein erstes Beispiel zu Erläuterung:

Der Erblasser X hinterlässt als Erben zwei Kinder K1 und K2: Der reine Nachlass beträgt CHF 0. K1 hat zu Lebzeiten ein Grundstück im Wert von CHF 500'000 erhalten, dessen Wert zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers nun einen Wert von CHF 1'500'000 hat. K2 hat CHF 500'000 in bar erhalten. Rechnerisch hat der Nachlass einen Wert von CHF 2'000'000, welcher massgebend für die Berechnung der Pflichtteile ist. Der Pflichtteil von K2 beträgt somit CHF 750'000 ( $1/2$  [Erbteil]  $\times$   $3/4$  [Pflichtteil] des Nachlasses) und er kann den Differenzbetrag von CHF 250'000 von K1 verlangen. Dieses Beispiel zeigt auf, dass K2 aufgrund der Tatsache, dass der Wert des ausgleichungspflichtigen Gegenstandes zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers massgebend ist, an der konjunkturell bedingten Wertsteigerung des Grundstücks, d.h. dem erzielten Mehrwert ohne jegliches Zutun im Umfang von CHF 250'000 partizipiert.

#### Ein zweites Beispiel zur Erläuterung:

Der Erblasser X hinterlässt als Erben zwei Kinder K1 und K2: Der reine Nachlass beträgt CHF 0. K1 hat zu Lebzeiten ein Grundstück im Wert von CHF 500'000 erhalten, dessen Wert zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers nun einen Wert von CHF 1'500'000 hat. K2 hat CHF 500'000 in bar erhalten und damit auf der Nebenparzelle ein Grundstück erworben, das zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers ebenfalls einen Wert von CHF 1'500'000 hat. Rechnerisch hat der Nachlass wiederum einen Wert von CHF 2'000'000, welcher massgebend für die Berechnung der Pflichtteile ist. Der Pflichtteil von K2 beträgt somit CHF 750'000 ( $1/2$  [Erbteil]  $\times$   $3/4$  [Pflichtteil] des Nachlasses) und er kann den Differenzbetrag von CHF 250'000 von K1 verlangen. Dies obwohl K2 ein gleiches Grundstück erworben hat, das zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers den gleichen Wert hat, wie dasjenige von K1. Da er nur Bargeld erhalten hat, muss er sich nur die erhaltende Zuwendung von CHF 500'000 anrechnen lassen. Der konjunkturelle Mehrwert von CHF 1'000'000 für das von ihm erworbene Grundstück wird ihm nicht aufgerechnet.

Weiter gilt es im Zusammenhang mit der Ausgleichung zu beachten, dass auch bei Zuwendungen an Nachkommen, die gegen Bezahlung erfolgt sind, beachtet werden muss, ob im Zeitpunkt der Zuwendung zwischen Leistung und Gegenleistung ein Missverhältnis besteht. Ist dem so, liegt eine sogenannte gemischte Schenkung vor. Der empfangende Erbe ist nun im Zeitpunkt des Todes des Erblassers für den unentgeltlich zugewendeten Wertanteil ausgleichungspflichtig und zwar zum Wert, den dieser Wertanteil im Zeitpunkt des Todes des Erblassers hatte.

### **C. Die familieninterne Nachfolgelösung und die erbrechtliche Ausgleichung**

Diese aufgezeigte Problematik lässt sich nun auf eine vor dem Ableben eines Unternehmers erfolgte familieninterne Nachfolgelösung adaptieren. Hat der Unternehmer und Erblasser zu Lebzeiten einen Nachkommen oder einen anderen gesetzlichen Erben als Nachfolger in die Unternehmung integriert und ihm z.B. nach und nach Aktien der Gesellschaft geschenkt oder zu einem nicht dem Verkehrswert entsprechenden Wert verkauft, werden dadurch Tatbestände generiert, die zu einem späteren Zeitpunkt erbrechtlich ausgleichungsrelevant werden können.

Dies bedeutet, dass derjenige Erbe, der sich einem unternehmerischen Risiko aussetzt und bereits zu Lebzeiten vom Erblassers Aktien schenkungsweise übertragen erhält oder zu einem zu tiefen Preis übernimmt, zum Zeitpunkt vom Ableben des Erblassers gegenüber den anderen Erben ausgleichungspflichtig wird. Dies kann, je nach der Höhe der auszugleichenden Forderung zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung für den Nachfolger oder die Unternehmung führen.

Dies ist vor allem dann stossend, wenn der Wert der Unternehmung zum Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Unternehmers durch den Arbeitseinsatz und die Leistung des Nachfolgers einen erheblichen Mehrwert erfahren hat. Dieser Mehrwert setzt sich einerseits aus einem konjunkturell bedingten und andererseits aus einem industriell bedingten Mehrwert zusammen. Als industrieller Mehrwert ist derjenige Mehrwert zu verstehen, der aufgrund des Einsatzes des unternehmerisch tätigen Nachfolgers entstanden ist. Dass nun an diesem Mehrwert auch Erben, die nichts mit der Unternehmung zu tun hatten oder haben wollten, partizipieren sollen, ist für unternehmerisch tätigen Erben in der Regel wohl sehr schwer zu verstehen. Denn dieser hat unter Inkaufnahme des unternehmerischen Risikos sowie seines Einsatzes einen Mehrwert geschaffen, den er nun ausgleichen soll.



**Lukas Neubauer**  
lic. rer. pol. et lic. iur.,  
Advokat Partner, Mitglied der  
Gruppenleitung /Head Legal  
Services

Telefon +41 61 319 52 20  
[lukas.neubauer@remaco.com](mailto:lukas.neubauer@remaco.com)

Lukas Neubauer ist Partner und Mitglied der Gruppenleitung der Remaco. Als Leiter der Rechtsabteilung ist er insbesondere für die Beratung von natürlichen und juristischen Personen in den Bereichen Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht tätig.

Zudem ist er als Compliance Officer für das zur Remaco Gruppe gehörende Wertpapierhaus Remaco Asset Management AG tätig.

## D. Fazit und Lösungsansätze

Bei der Übertragung von Aktien einer Unternehmung an Nachkommen oder andere gesetzliche Erben mittels einer Schenkung oder gemischten Schenkung im Zuge einer familieninternen Nachfolgelösung sind die erbrechtlichen Bestimmungen zur Ausgleichung von grosser Relevanz. Die im Zusammenhang mit der Ausgleichung entstehende Forderung zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers kann sich für dessen Nachfolger sowie für die Unternehmung zu einem finanziellen Bumerang entwickeln.

Ein Lösungsansatz ist, einen Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung zu eruiieren und auf dieser Basis dem potentiellen Nachfolger in der entsprechenden Höhe ein Darlehen zu gewähren, mit dem er dann die Aktien erwirbt. Im Zeitpunkt des Erbgangs ist dann nur der geschuldete Darlehensbetrag zur Ausgleichung zu bringen. Die Aktien und damit verbunden ein allfälliger Mehrwert, bleiben dem Nachfolger erhalten.

Weiter besteht die Möglichkeit, sich im Vorfeld einer familieninternen Nachfolgelösung mit allen potentiellen Erben zu einigen. Dies impliziert, dass diese z. B. den entsprechenden Kaufverträgen zustimmen, insbesondere dann, wenn die Aktien ohne Kostenfolge oder nicht zu einem Marktwert übertragen werden. Diesfalls gilt es zu beachten, dass die erbrechtlichen Formvorschriften eingehalten werden müssen.

Es ist daher sinnvoll, sich im Hinblick auf eine familieninterne Nachfolgelösung rechtzeitig und umfassend mit den inhärenten Konsequenzen und Eventualitäten des Erbrechts auseinanderzusetzen und die diversen Fragen und Fallstricke mit einer Fachperson zu besprechen.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen zu obigen Analysen und stehen Ihnen zur Vereinbarung eines persönlichen Besprechungstermins jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

## Remaco Group

Hirzbodenweg 103, Postfach, CH-4020 Basel

Talstrasse 39, CH-8001 Zürich

Telefon +41 (0)61 319 51 41, Fax +41 (0)61 319 52 52

[info@remaco.com](mailto:info@remaco.com) [www.remaco.com](http://www.remaco.com)